

heckner 

ERBSCHAFTSSTEUER

WAS MUSS DAS HANDWERK AUSBADEN?

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundesfinanzminister den Auftrag gegeben, das Erbschaftssteuergesetz neu zu fassen. Das vertrackte an dieser Erbschaftsteuerregelung: Der Bund macht das Gesetz. Die Länder profitieren von den Steuereinnahmen, dürfen aber nicht mitreden.

Ein Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeitern kann unter bestimmten Voraussetzungen die Befreiung von der Erbschaftsteuer in Anspruch nehmen. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Betriebsgröße, bei denen eine Steuerbefreiung möglich ist, mit dem neuen Gesetz deutlich nach unten korrigiert wird.

Wann ist das Unternehmen von der Erbschaftsteuer befreit?

Wenn mehr als 25 % des Unternehmens übergeben werden, gelten folgende zwei Optionen:

1. 85 % der Erbschaftsteuer werden erlassen, wenn das Unternehmen in den folgenden 5 Jahren mindestens 80 % des Personalstammes hält, d.h. die Lohnsumme in diesen 5 Jahren steigt oder um nicht mehr als 20 % sinkt.
2. Gänzliche Befreiung von der Erbschaftsteuer tritt ein, wenn die Lohnsumme in 7 Jahren steigt oder zumindest gleich bleibt.

Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung erreichen, dass Nachfolger animiert werden, die Arbeitsplätze zu erhalten. Die Grenze, bis zu der diese Regelung in Anspruch genommen werden konnte, lag bei 20 Mitarbeitern. Etwa 90 % der deutschen Mittelständler und auch Elektrohandwerksbetriebe fallen unter diese Grenze.

Auf den ersten Blick stellt diese Regelung eine einfache Übung für den Nachfolger dar. Was aber, wenn der Erfolg ausbleibt und sich das Unternehmen gesundschrumpfen muss? Wenn nach der Übernahme Mitarbeiter entlassen werden, erfüllt der Betrieb nicht mehr die Voraussetzungen, um von der Erbschaftsteuer verschont zu werden und wird doppelt bestraft: Personal wird abgebaut, die Gewinne reduzieren sich, die Liquidität ist angespannt, der Betrieb gerät in Schieflage und zusätzlich fällt Erbschaftsteuer an, weil sich der Personalstamm und damit die Lohnsumme reduziert hat.

Dieser Problematik könnte ein Unternehmer, der seinen Betrieb in die nächste Generation übergeben will, aus dem Weg gehen, indem er den Betrieb nicht verschenkt sondern an seinen Nachfolger verkauft. Dieser Verkauf hätte auch den Vorteil, dass der Nachfolger – wie die Erfahrung zeigt – auf das, was gekauft wird, erheblich besser achtet als auf das, was er geschenkt bekommt.

Entscheidungen bald treffen

Deshalb müssen gerade Unternehmen, die über deutlich weniger als 20 Mitarbeiter verfügen und planen, den Betrieb zu übergeben, schnell handeln. Es kann durchaus sein, dass ab dem 01.07.2016 als Grenze für die Möglichkeit, Erbschaftsteuerbefreiung in Anspruch zu nehmen, eine Betriebsgröße von drei Mitarbeitern festgelegt wird.

Viele Unternehmen sind der Auffassung, dass die Erbschaftsteuer ihrem Unternehmen nichts anhaben kann. Doch die Erbschaftsteuer wird auf Basis des Bewertungsgesetzes berechnet. Diese Bewertungsmethode führt zu Unternehmenswerten, die weitaus höher sind als ein marktüblicher Kaufpreis.

Erfahren die Erben welche Erbschaftsteuerbelastung auf sie zukommt, werden diese möglicherweise die Unternehmensnachfolge nicht antreten wollen.

Unternehmenswertermittlung nach dem Bewertungsgesetz (BewG)

Das Bewertungsgesetz (BewG) legt in den §§ 200 bis 203 fest, wie ein Unternehmen bewertet wird. Unter www.gesetze-im-internet.de können Sie Details nachlesen.

Vereinfacht geht es darum, den Gewinn des Unternehmens über die letzten drei Jahre vor der Übergabe unter die Lupe zu nehmen. Von diesem Gewinn werden eventuelle Unternehmerlöhne und auch sonstige Positionen abgezogen, sodass beispielsweise bei einem Betrieb, der einen Jahresgewinn von 200.000 Euro im Durchschnitt erwirtschaftet hat, voraussichtlich ein für die Bewertung anzusetzender Ertrag von durchschnittlich 100.000 Euro Jahresgewinn übrig bleibt.

Der Kapitalisierungszins wird in einen Kapitalisierungsfaktor umgewandelt. Dieser Kapitalisierungsfaktor wird wiederum mit dem gewichteten Jahresertrag multipliziert. Ein Musterbeispiel ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Basiszins	1,0 %
+ Zuschlag	4,5 %
= Kapitalisierungszins	5,5 %

ERBSCHAFTSSTEUER

WAS MUSS DAS HANDWERK AUSBADEN?

Beim Basiszins handelt es sich um die langfristig erzielbare Rendite öffentlicher Anleihen. In vielen Beispielsrechnungen, die auch heute noch in der Steuerberaterausbildung angewendet werden, liegt die Verzinsung der öffentlichen Anleihen bei 3, 4 oder sogar 5 %. Das ist nicht mehr Realität, denn derzeit muss damit gerechnet werden, dass die Verzinsung dieser öffentlichen Anleihen bei unter 1 % liegt. Und hier steckt das nächste Dilemma. Je niedriger der Basiszins, umso höher der sich daraus ergebende Wert des Unternehmens und umso höher die Steuerbelastung. Auch das lässt sich anhand der nachfolgenden Berechnung nachvollziehen.

Der Kapitalisierungsfaktor ergibt sich, wenn man 1 durch den Kapitalisierungszins teilt. Im vorliegenden Beispiel ergibt sich ein Faktor von 18,18. Gewichteter Jahresertrag des Unternehmens 100.000 Euro x Kapitalisierungsfaktor 18,18 = Unternehmenswert 1.818.000 Euro. Bei einer Firma mit einem Gewinn von 40.000 Euro liegt der Wert nach dem Bewertungsgesetz dann bei etwa 727.000 Euro.

Erbschaftssteuersätze

Diese richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Wenn Eltern ihren Kindern das Unternehmen vererben, liegt der Freibetrag bei 400.000 Euro, darüber hinaus sind Erbschaftssteuern fällig. Bei der angegebenen Steuerklasse I handelt es sich um direkte Nachkommen, z. B. wenn Eltern an ihre Kinder vererben. Die Steuerklassen II und III zeigen weitschichtige Verwandtschaftsverhältnisse.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs	Prozentsatz in Steuerklasse		
	I	II	III
75000	7	15	30
300000	11	20	30
600000	15	25	30
6000000	19	30	30

Was ist tun?

Wenn ein gutgehendes Unternehmen mit hohen Gewinnen von den Eltern an die Kinder übergeben wird, fallen die beschriebenen Erbschaftssteuern an. Dem kann man aus dem Weg gehen. Wenn Betriebe derzeit weniger als 20 Mitarbeiter aufweisen, dann gilt bis zum 30.06.2016 das alte Erbrecht. Vor diesem Hintergrund muss überlegt werden, die Betriebsübergabe vorzuziehen. Unabhängig vom Termin

wird auch dann keine Erbschaftsteuer fällig, wenn das Unternehmen im Familienkreis verkauft und nicht kostenfrei übergeben wird.

Besonders problematisch sind Immobilien im Betriebsvermögen. In diesen Fällen sollten die Übergeber nachdenken, ob sie zuerst den Betrieb übergeben und die Immobilie behalten. Zu diesen und anderen Fragen hat e-masters spezielle Beratungsangebote aufgelegt, in denen unter dem Stichwort „Vorbereitung zur Unternehmensnachfolge“ Experten der Unternehmensberatung Heckner die e-masters Fachbetriebe unterstützen und helfen, die richtige Entscheidung zu treffen.

Fordern Sie bei Bedarf am besten noch heute das Beratungsangebot an. e-masters Mitglieder profitieren von Spezialrabatten, die die Unternehmensberatung Heckner für diese Beratungen einräumt.

Interessenten melden sich bitte an e-masters:

Interessenten melden sich bitte an e-masters:
 Claudia Möller, Tel.: +49 (0) 5 11 / 6 15 99 - 62
 E-Mail: moeller@e-masters.de

Das Thema Erben und Vererben kann in einer Broschüre nachgelesen werden, die sich jeder Leser kostenlos von der Internetseite des Bundesministeriums Justiz und Verbraucherschutz herunterladen kann:

www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/DE/Erben_und_Vererben.pdf

